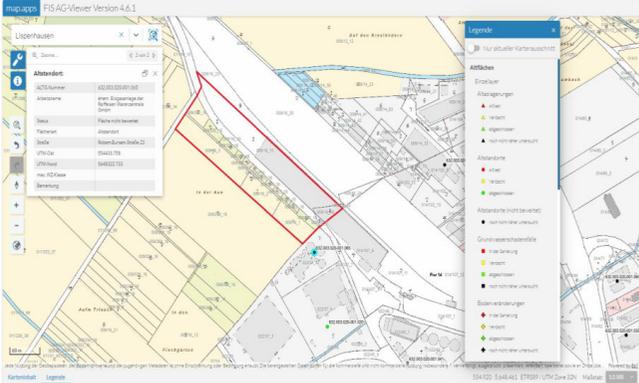
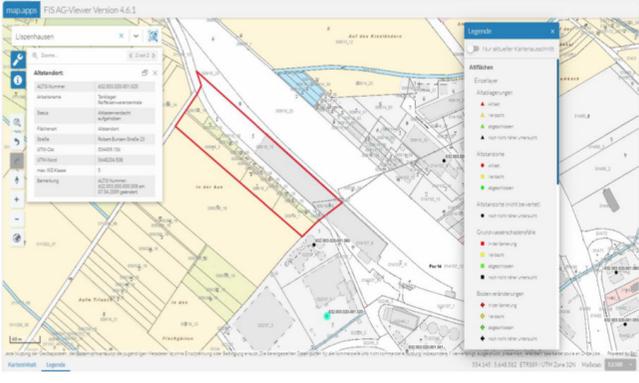


NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.1	Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	22.07.2024	<p><u>Dezernat 21/2: Regionalplanung</u> Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Container-Umschlagplatz im Bereich der vorhandenen Gleisanlage zwischen Bebra und Rotenburg a.d. Fulda geschaffen werden. Hierzu sollen vorhandene Flächen für die zukünftigen Nutzungen ertüchtigt und u.a. neue Gleisanlagen gebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Geltungsbereich vollständig als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung festgesetzt. Zudem liegt das geplante Gebiet, wie in Kap. 3.2 der Begründung bereits vermerkt ist, im Randbereich der geplanten Ortsumfahrung Rotenburg-Lisperhausen im Zuge der B 83. Diese ist im RPN 2009 als Ziel der Raumordnung festgelegt (Ziel 2 im Kapitel Straßenverkehr). Die Darstellung in der Regionalplankarte entspricht allerdings nicht mehr dem aktuellen Planungsstand dieser Maßnahme. Die gegenwärtige Vorzugsvariante liegt nun südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (siehe Anlage). Trotz des gegenüber der Darstellung im Regionalplan geänderten Trassenverlaufs, besitzt die Maßnahme als solche auch weiterhin die Bedeutung eines Ziels der Raumordnung. Die neue Trasse schneidet den für Bahnanlagen vorgesehenen Bereich zwar nicht, verläuft allerdings in relativ geringer Entfernung (ca. 30 m). Eine Abstimmung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung Hessen Mobil ist daher zwingend erforderlich, um auszuschließen, dass die Realisierung der Ortsumgehung durch das Vorhaben nicht behindert wird und somit die Übereinstimmung der Planung mit Ziel 2 zum Straßenverkehr im RPN 2009 gewahrt bleibt. ▪ Damit werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht. <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme, Hessen Mobil wurde am Verfahren beteiligt. ▪ Kenntnisnahme
1.2		01.07.2024	<p><u>Dezernat 26 Forsten, Jagd</u> Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Oberste Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.3	noch: Regierungspräsidium Kassel	25.07.2024	<p>(Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)).</p> <p><u>Dezernat 31.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz</u></p> <p>Das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:</p> <p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen (BP-Begründung, S. 3) beabsichtigt, eine in der Stadt Bebra ansässige Firma verschiedene Eisenbahn–Infrastrukturprojekte (z. B. Ausbau eines Container-Umschlagplatzes, Neubau von Gleisanlagen) im Bereich der vorhandenen Gleisanlagen zwischen Bebra und Rotenburg a. d. Fulda umzusetzen. Mit der o. a. Bauleitplanung sollen für die geplanten Projekte die (bau-)planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die in den vorliegenden Planzeichnungen dargestellten Geltungsbereiche liegen außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach den gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“. Die Beurteilung bezogen auf die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rötenburg. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG. ▪ Hinweis: Nach den vorliegenden Unterlagen (vgl. BP-Begründung, S. 23) werden durch eine mit den Vorhaben verbundene Flächen-Inanspruchnahme und den Verlust von Lebensräumen Beeinträchtigungen i. S. der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG erwartet. Diesen soll mit im o. a. Geltungsbereich noch umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Zudem soll mit der Schaffung von Flächen zur Förderung der Schiene gegenüber dem Straßenverkehr insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter „Klima“, „Luft“ und „Mensch“ eine Aufwertung i. S. eines nachhaltigen Umgangs verbunden sein. Ob zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, soll im weite- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.4	<p>noch:</p> <p>Regierungspräsidium Kassel</p>		<p>ren Bauleitplanverfahren geprüft und ggf. festgesetzt werden. Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen außerhalb des o. a. Geltungsbereiches realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.</p> <p>Altlasten, Bodenschutz <u>Nachsorgender Bodenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die direkt betroffenen Flächen des Bebauungsplans Nr. 17 „Gleisanlagen Lispenhausen Süd“ in der Gemarkung Lispenhausen keine Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG bzw. Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Im FIS-AG ist jedoch eine Altfläche mit der Schlüssel-Nr.: 632.003.020-001.013 „Standort 4050, Bf Bebra, Gem. Lispenhausen“ ohne konkreten Ortsbezug (Koordinaten oder Adresse) vermerkt. Es handelt sich hierbei um einen nicht bewerten Altstandort. Somit kann ein Antreffen einer Altlast im Bereich des Planungsbereiches insbesondere mit dem Hintergrundwissen, dass dieser Bereich vermutlich schon viele Jahre als Bahnanlage / Nebenanlage genutzt wurde, nicht ausgeschlossen werden. ▪ Folgende Altflächen sind zusätzlich in relevanter Entfernung zum Planungsbereich in dem Fachinformationssystem FIS AG hinterlegt. <u>Altfläche:</u> Altis-Nr.: 632.003.020-001.065, Arbeitsname: ehem. Biogasanlage der Raiffeisen Warenzentrale GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			 <p><u>Altfläche:</u> Altis-Nr.: 632.003.020-001.020, Arbeitsname: Tanklager Raiffeisenwarenzentrale.</p>  <p>Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes können sich somit für diese Grundstücke grundsätzlich Vorgaben oder Einschränkungen ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Hinweis:</u> Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind die Kommunen verpflichtet, fortlaufend ihnen vorliegende Informationen über Altflächen zur Aufnahme in die Altflächendatei an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu melden. Hierzu gehört u.a. auch die Auswertung der Gewereregister auf Abmeldungen potenziell altlastenrele- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>vanter Betriebe. Das HLNUG stellt für diesen Zweck kostenfrei die DV-Anwendung DATUS zur Verfügung. Nähere Informationen zur Erfassung sowie zur Nutzung von DATUS finden sich unter: https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus. Die Stadt Rotenburg a.d.F. als Trägerin der hier zu beurteilenden Planung ist der v.g. Verpflichtung gemäß statistischer Auswertung des HLNUG bislang nur eingeschränkt nachgekommen. Gemäß nachstehender Kategorisierung ist die Stadt Rotenburg a.d.F. der Kategorie 1 zugeordnet.</p> <p>Kategorie 1 → hat noch nie DATUS benutzt oder nie Daten geliefert</p> <p>Kategorie 2 → Letzte Datenlieferung vor 2020</p> <p>Kategorie 3 → Letzte Datenlieferung im Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2021</p> <p>Kategorie 4 → aktuelle/regelmäßige Datenlieferung</p> <p>Die Aussage unter "Nachsorgender Bodenschutz" ist vor diesem Hintergrund einzuordnen und insoweit nicht als rechtsverbindlich einzustufen. Ergeben sich während den bodeneingreifenden Maßnahmen oder im Rahmen von abfallrechtlichen Deklarationsanalysen weitergehende Hinweise, die den Verdacht auf eine schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderung begründen können, ist gemäß den Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 2 HAltBodSchG unverzüglich mein Dezernat 31.2 als obere Bodenschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit mir abzustimmen.</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die zu beurteilenden Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß der § 1 des BBodSchG sowie des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) ist grundsätzlich in dem hier noch nicht vollständigen vorliegenden Umweltbericht die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen zugrunde zu legen. Diese steht unter dem Thema „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ als Download auf der Homepage des Umweltministeriums zur Verfügung. Für die Bodenfunktionsbewertung kann der BodenViewer Hessen des HLNUG (http://bodenviewer.hessen.de) einbezogen werden und dort vorhandene Daten der standortbezogenen bodengutachterlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden. Weiterhin ist dem Umweltbericht grundsätzlich eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Ar- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eingriffe in den Bodenhaushalt werden wie gefordert im weiteren Bauleitplanverfahren gemäß der Arbeitshilfe bewertet.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>beitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2018 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) beizufügen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMuKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird. Die noch zu erfolgende Vorlage einer bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung wurde bereits in den vorliegenden Unterlagen angekündigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem noch zu erstellenden Umweltbericht sind auch die Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz während der Planung und der Durchführung des Vorhabens im Zuge des B-Plans darzustellen. Ich empfehle, wesentliche Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans zu übernehmen. Die einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 sind in der Planung und der späteren Baudurchführung umzusetzen. Weiter sollten aus dem Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" zur Beachtung in den Entwurf der Planzeichnung unter dem Abschnitt Hinweise und Festsetzungen übernommen werden. <p>Begründung: Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung. Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz werden im Umweltbericht ergänzt.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.5		09.07.2024	<p><u>Dezernat 31.4 Kommunales Abwasser, Gewässergüte und Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u> Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:</p> <p>Kommunales Abwasser, Gewässergüte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schmutzwasserentsorgung der Umschlaghalle ist durch den bereits vorhandenen Anschluss an die öffentliche Kanalisation sichergestellt. Die ausreichende Kapazität der Kanalisation ist in Eigenverantwortung mit dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen sicherzustellen. ▪ Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es sich bei der Niederschlagswassereinleitung der Umschlaghalle um eine Direkteinleitung in ein Gewässer oder eine Einleitung in einen öffentlichen Kanal handelt. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, wohin der Graben führt, über den die neue befestigte Fläche (B2) entwässert werden soll. Handelt es sich hier um eine Direkteinleitung in ein Gewässer oder eine Versickerung, so liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Wasserbehörde. Die Untere Wasserbehörde würde in diesem Falle die Anforderungen an eine Einleitung definieren und die wasserrechtliche Erlaubnis erteilen. Führt der Entwässerungskanal der Umschlaghalle oder des Grabens in einen öffentlichen Regen- oder Mischwasserkanal, sind die stofflichen und hydraulischen Anforderungen des einzuleitenden Niederschlagswassers mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen. Der Abwasserbeseitigungspflichtige stimmt sich mit meiner Behörde ab. Um die Niederschlagswassereinleitung beurteilen zu können, ist eine Bewertung nach dem DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A102) für das Niederschlagswasser der Umschlaghalle und der neuen befestigten Fläche erforderlich. Ebenfalls wäre ein Nachweis erforderlich, dass der Graben hydraulisch in der Lage ist, die zusätzlichen Wassermengen aufzunehmen und abzuführen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Die Niederschlagswassereinleitung der Umschlaghalle erfolgt wie bisher in den öffentlichen Kanal. Die Ableitung des Niederschlagswassers der befestigten Fläche erfolgt auf den angrenzenden Flächen sowie den angrenzenden Graben, der nicht als Gewässer ausgewiesen ist. Die Untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt.
1.6			<p>Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Fulda und es befinden sich keine oberirdischen Gewässer im Planungsgebiet. Aus Sicht der Belange Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.7		29.07.2024	<p><u>Dezernat 33.2: Immissions- und Strahlenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen das Vorhaben bestehen - die immissionsschutzrechtlichen Belange innerhalb des von mir zu beurteilenden gewerblichen Anlagenlärms betreffend - keine grundsätzlichen Bedenken. ▪ Im Sinne der Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens ist in dem bereits intensiv genutzten Gewerbe- und Industriegebiet zwischen der Stadt Bebra und der Gemeinde Lispenhausen jedoch m.E. ein schalltechnisches Prognosegutachten vorzulegen. <p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Derzeit emittieren bereits südlich als auch nördlich der Gleisanlagen der Bahnstrecke Bebra-Rotenburg eine ganze Reihe lärmintensiver Gewerbebetriebe Anlagengeräusche, die innerhalb der schutzwürdigen Wohnbebauung (=Immissionsorte gem. der Technischen Anleitung Lärm) Lispenhausens und Bebras auftreten. Die Erweiterung der Gleisanlagen in Lispenhausen-Süd ist nur eine neu hinzukommende Planung. Weiterhin ist im Bereich des Industriegebietes Bebra westlich des „Göttinger Bogens“ mit Erweiterungsvorhaben zu rechnen, die aktuell vorangetrieben werden. Alle diese Gewerbebetriebe tragen mit ihren jeweiligen Anlagen Geräuschen als sich addierende Beurteilungspegel zu den an den Immissionsorten subsummierten Gesamtschallpegeln bei. Um eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den zu betrachtenden Immissionsorten innerhalb der Wohnbereiche des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes in der schutzwürdigen Wohnbebauung zu gewährleisten, wird an dieser Stelle eine Lärmprognose erforderlich. Diese ermöglicht auf der Basis externen Sachverständigen eine Status-Quo-Aussage zu der derzeit schon angespannten Lärmsituation und ggf. auch zu erforderlich werdenden Lärmsanierungen. Der Konflikt zwischen den (u.a. Lärm emittierenden) Gewerbebetrieben und den Schutzziele des BImSchG im Sinne des gesunden Wohnens ist prioritär auf der Ebene der Bauleitplanung zu lösen und somit an dieser Stelle. Es ist daher angesichts des schon heute existenten, ubiquitären Lärmquellent Teppichs, ausgehend von der Vielzahl der Gewerbebetriebe im Wirkungsbereich der Immissionsorte, zu prognostizieren, ob die Raumplanung in ihren Zielen noch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Ein schalltechnisches Gutachten wird im weiteren Bauleitplanverfahren erstellt. ▪ Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Lärmprognose erstellt, dessen Ergebnisse in der Begründung bzw. im Umweltbericht dargestellt und berücksichtigt sind.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
		04.07.2024	<p>im Einklang mit den Vorgaben des BImSchG- und hier insbesondere der TA-Lärm steht. Diese Aussage ist grundsätzlicher Natur - auch für alle künftigen bauleitplanerischen Ansätze im Gebiet Bebra-Lisperhausen und daher erforderlich.</p> <p><u>Dezernat 34: Bergaufsicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. ▪ Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Bergwerksfeld „Tannenbergr“ überdeckt wird. Es wird empfohlen die Eigentümerin Group 11 Exploration GmbH, Flötebrink 3, 37412 Herzberg/Harz, zum Vorhaben zu hören. ▪ Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Die Eigentümerin Group 11 Exploration GmbH wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt. ▪ Kenntnisnahme
2.1	<p>Landkreis Hersfeld-Rotenburg - Bauaufsicht - Friedloser Str. 12 36251 Bad Hersfeld</p>	22.07.2024	<p><u>Stellungnahme zur Änd. Nr. 108 zum FNP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken. <p><u>Stellungnahme zum B-Plan Nr. 17:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auch gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplans bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken. ▪ Wir bitten jedoch die Festsetzung A.1.3 zu überdenken und eine konkrete maximal zulässige Höhe zu definieren. Sollte die Lockhalle mal nicht mehr existieren, fehlt eine Bezugshöhe. ▪ Zudem ist uns unklar, wie die Einhaltung des Albedo-Wertes der Festsetzung B.1 nachgewiesen werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme ▪ Die Anregung wird aufgegriffen und eine maximale Höhe im B-Plan festgesetzt. ▪ Der Albedo-Wert kann mit einem Albedometer gemessen werden.
2.2	<p>Landkreis Hersfeld-Rotenburg Fachdienst Ländlicher Raum - Sachgebiet Naturschutz - Friedloser Str. 12 36251 Bad Hersfeld</p>	18.07.2024	<p><u>Stellungnahme zur Änd. Nr. 108 zum FNP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die geplante Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch können einige Bewertungen mangels noch nicht vorliegender Ergebnisse nicht getroffen werden. ▪ Auf unsere Ausführungen im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“ wird verwiesen. <p><u>Stellungnahme zum B-Plan Nr. 17:</u> Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme, die Ergebnisse werden im weiteren Bauleitplanverfahren nachgereicht. ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht in einigen Punkten Bedenken, beziehungsweise lassen sich zu einigen Punkten mangels nicht vorliegender Ergebnisse derzeit keine abschließenden Aussagen treffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Streuobstbestände, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 als gesetzlich geschützte Biotope deklariert sind. Eine Ausnahmegenehmigung für die Überplanung bzw. Inanspruchnahme der Biotope gemäß § 30 Abs. 3 und 4 kann in Aussicht gestellt werden. Jedoch sollte hierzu im Sinne der Sicherung des Naturhaushaltes (§ 1 BNatSchG) ein Ausgleich stattfinden. Hierzu sind Vorschläge einzureichen. Tragfähige Einschätzungen und Aussagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weiterer Aspekte der Schutzgüter des Naturraumes können vor Fertigstellung und Veröffentlichung der faunistischen Gutachten nicht gewährt werden. Zur genaueren Beurteilung des Vorhabens ist eine detailliertere Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, im Sinne des § 15 BNatSchG unerlässlich. ▪ Hinsichtlich „A Textlichen Festsetzungen“ legt die Untere Naturschutzbehörde folgende Anmerkungen vor: Zu Punkt 2.1 Grünflächen - Bepflanzungsflächen: Aus dem Plan ist nicht ersichtlich, von welchen beiden verschieden breiten Streifen (2 m und 4,5 m) in der Textfestsetzung die Rede ist. Dies ist eindeutig zu kennzeichnen. Weiterhin empfehlen wir genaue Angaben hinsichtlich der zu pflanzenden Arten zu ergänzen. Die Pflanzliste der Unteren Naturschutzbehörde mit heimischen Arten ist an dieses Dokument angehängt. Bezüglich der Hecken, sollte aus dem B-Plan klar hervorgehen, dass eine Pflanze den maximalen Anteil von 20 % nicht überschreiten darf, also mindestens 5 Arten ausgewählt werden sollen. ▪ In den Teil „B Gestaltungssatzung“ sollten folgende Vorgaben aufgenommen werden: Zur Anpflanzung der Fassadenbegrünung ist es ebenfalls sinnvoll, folgende Pflanzliste in die Textfestsetzung aufzunehmen: Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Garten-Geißblatt (Lonicera caprifolium), Wald-Geißblatt (Lonicera periclymenum) oder Hopfen (Humulus lupulus). ▪ Hinsichtlich der Beleuchtung der Anlage stellen wir folgenden Passus für B-Pläne zur Verfügung: 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Ausgleich für die Inanspruchnahme der Streuobstwiese sowie weitere Ausgleichsmaßnahmen sind im Entwurf des Bebauungsplans festgesetzt. Der Ausgleich soll auf einer externen Ausgleichsfläche gemäß der Festsetzung Nr. 2.4 durchgeführt werden. ▪ Die Anregungen werden in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt. ▪ Die Anregung wird in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt. ▪ Die Anregung wird in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>Gemäß § 34 HeNatG Abs. 1 Nr. 2 darf Licht keine Fernwirkung oder Aufhellung der direkten Umgebung verursachen. Um rechtsverbindliche Vorgaben für die Beleuchtung zu schaffen, empfehlen wir die Aufnahme der folgenden Textpassage (ausgearbeitet durch die Biosphäre Rhön) in den B-Plan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wege max. mit 5 Lux, Parkplätze mit max. 10 Lux beleuchten; - nur warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1.800 bis max. 3.000 Kelvin verwenden; - Licht nur von oben nach unten auf die Nutzfläche lenken, Leuchten horizontal montieren - ohne Abstrahlung nach oben und zur Seite; - keine aufgeneigten Leuchten, Bodenstrahler oder freistrahrende Röhren, um Blendung und Streuung zu vermeiden; - Lichtpunkthöhen möglichst niedrig halten; - großflächig leuchtende oder angestrahlte Flächen vermeiden (Werbetafeln); - Beleuchtung nach Nutzungsende reduzieren - um mind. 70% oder abschalten (Bewegungsmelder) 	
2.3	<p>Landkreis Hersfeld-Rotenburg Fachdienst Ländlicher Raum - Sachgebiet Wasser- u. Bodenschutz - Friedloser Str. 12 36251 Bad Hersfeld</p>	19.07.2023	<p><u>Stellungnahme zur Änd. Nr. 108 zum FNP und zum B-Plan Nr. 17:</u></p> <p>O. g. Bauleitplanungen der Stadt Rotenburg an der Fulda haben wir zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der von uns zu vertretenden wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange geben wir nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p><u>Abwasserableitung und -behandlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Planungsgebiet befindet sich im Einzugsbereich der Kläranlage Rotenburg/Braach (Bem.-Gr. 34.000 EW, GrKls.). Die abwasserrechtliche Zuständigkeit, hierbei insbesondere auch die Zuständigkeit für die nicht gewerbliche reine Niederschlagswasserableitung in ein Gewässer über kommunale Abwasseranlagen (z. B. Trennsysteme) obliegt dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld als Obere Wasserbehörde. ▪ Die wasserrechtliche Zuständigkeit für nichtgewerbliche direkte reine Niederschlagswasserableitungen in ein Gewässer hingegen - d. h. ohne die Nutzung kommunaler Anlagen - obliegt dem Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg, Sachgebiet Wasser- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme. Die Obere Wasserbehörde beim RP Kassel wurde am Verfahren beteiligt. ▪ Kenntnisnahme und Beachtung.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>und Bodenschutz als zuständige Untere Wasserbehörde. Hier- von betroffen sind insbesondere die Niederschlagswasserablei- tung von Dach-/Hof- und Parkplatzflächen in nachweislich ge- eignete Oberflächengewässer/Entwässerungsgräben oder mit- tels Versickerung (Grundwasser). In diesen Fällen ist bei an- stehenden Baumaßnahmen rechtzeitig vorher das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz hinzuzuziehen, welches über die Eignung der vorgesehenen Niederschlagswasserableitung und das Erfordernis einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis befin- det.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In diesem Zusammenhang geht aus den vorgelegten Pla- nungsunterlagen hervor, dass auf der neu vorgesehenen Ver- ladefläche B2 anfallendes Niederschlagswasser in einen an- grenzenden Graben eingeleitet werden soll. Dieser Sachverhalt ist in einem weiteren Planauslegungsverfahren näher darzu- stellen, um die benannte Erfordernis einer Einleiterlaubnis ab- prüfen zu können. ▪ Aus den Unterlagen geht weiterhin hervor, dass auf der be- nannten Verladefläche keine Lagerung/Verarbeitung von was- sergefährdenden Stoffen stattfinden soll. Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass bei einem Umschlag von wassergefährden- den Stoffen grundsätzlich die Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - hier: für Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs - zu beachten sind (§§ 29, 40, 45 AwSV in Verbindung mit Ani. 5 AwSV). Die behördliche Überwachung solcher Anlagen obliegt hierbei dem Regierungspräsidium Kassel, sofern der Umschlag mehr als 1.000 t/Tag beträgt. Auch dieser Sachverhalt ist im nächsten Planauslegungsverfahren näher darzustellen. <p><u>Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberirdische Gewässer sind vom Planungsgebiet direkt nicht betroffen. Zudem liegt das Gebiet außerhalb von amtlich fest- gesetzten Überschwemmungs- oder Abflussgebieten. Diesbe- züglich erstatten wir Fehlanzeige. <p><u>Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Planungsgebiet liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Diesbezüglich erstatten wir ebenfalls Fehlanzeige. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ableitung des Niederschlagswassers der befestigten Fläche erfolgt auf den angrenzenden Flächen sowie den angrenzenden Graben, der nicht als Gewässer ausgewie- sen ist. Da die Fläche schon derzeit stark befahren und verdichtet ist, ist mit nur wenig mehr anfallendem Oberflä- chenabfluss zu rechnen. ▪ Kenntnisnahme. ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
2.4	Landkreis Hersfeld-Rotenburg Fachdienst Ländlicher Raum - Sachgebiet Landwirtschaft u. Forsten - Friedloser Str. 12 36251 Bad Hersfeld	11.07.2024	<u>Stellungnahme zur Änd. Nr. 108 zum FNP:</u> <ul style="list-style-type: none"> Aus Sicht der Landwirtschaft und Feldflur bestehen keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Vorhabens. Landwirtschaftliche Belange sind nur im geringen Maße betroffen. <u>Stellungnahme zum B-Plan Nr. 17:</u> <ul style="list-style-type: none"> Aus Sicht der Landwirtschaft und Feldflur bestehen keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Vorhabens. Landwirtschaftliche Belange sind nur im geringen Maße betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme Kenntnisnahme
2.5	Landkreis Hersfeld-Rotenburg Fachdienst Straßenverkehr Auf der Haune 8 36251 Bad Hersfeld	02.07.2024	<u>Stellungnahme zur Änd. Nr. 108 zum FNP und zum B-Plan Nr. 17:</u> <ul style="list-style-type: none"> Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme
2.6	Landkreis Hersfeld-Rotenburg Fachdienst Gefahrenabwehr Friedloser Str. 12 36251 Bad Hersfeld	05.07.2024	<u>Stellungnahme zur Änd. Nr. 108 zum FNP und zum B-Plan Nr. 17:</u> <ul style="list-style-type: none"> Zu der Änderung Nr. 108 zum Flächennutzungsplan, Teil C der Stadt Rotenburg a.d. Fulda, - Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“, bestehen von unserer Seite keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme
3	Hessen Mobil Straßen- u. Verkehrsmanagement Kurt-Holzapfel-Str. 37 37269 Eschwege	18.07.2024	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. <ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil C und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“ bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken. Das Plangebiet liegt jederzeit abseits der Klassifizierten Straßen jedoch in Betracht der zukünftigen Ortsumgehung (OU B83) Lisperhausen. Verkehrliche Erschließung: Laut Begründung zum Bebauungsplan Punkt 4.5 „Verkehrerschließung“ erfolgt die Erschließung für LKW und PKW über die Tromagstraße und die Robert-Bunsen-Straße der Gemeinde Bebra. Über diese Industriestraßen erreicht man die überörtlichen Straßen B27 und B83. Zusätzliche Anbindungen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich der geplanten Ortsumgehung Lispenhausen. Derzeit befindet sich das Vorhaben B83 Ortsumfahrung Lispenhausen in der Vorentwurfsplanung. Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen den technischen Ausbau der geplanten Ortsumgehung nicht direkt. Der geplante Ausbau des Container-Umschlagplatzes liegt zu der geplanten Ortsumfahrung etwa 100 m bis 160 m entfernt, demnach aber noch innerhalb des Wirkungsbereiches. Eine Baustelleneinrichtungsfläche grenzt voraussichtlich direkt an das Ausbauvorhaben (Flurstück 16/3) an. Die Ortsumfahrung Lispenhausen ist daher bei der Maßnahmenplanung für das Vorhaben „Gleisanlagen Lispenhausen Süd“ unbedingt mit zu berücksichtigen. Weitere Planungen sind mit Hessen Mobil abzustimmen. Des Weiteren sollten mögliche Ausgleichsplanungen sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Ortsumfahrung liegen. 2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Äußerung b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Äußerung ▪ Über die Inkraftsetzung des Bauleitplanes bitten wir uns zu informieren. ▪ Personenbezogene Daten des Schreibens dürfen nicht veröffentlicht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Abstimmung mit HessenMobil erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren. ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung ▪ Kenntnisnahme und Beachtung. Personenbezogene Daten werden nicht veröffentlicht.
4	Straßenmeisterei Rotenburg Hinter der Landwehr 16 36199 Rotenburg a.d. Fulda		Keine Stellungnahme	
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 29 63 53019 Bonn	28.06.2024 eingegangen: 12.08.2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
6	Polizeistation Rotenburg Hainweg 3 36199 Rotenburg		<i>Keine Stellungnahme</i>	
7	LBIH Eigilstraße 2 36043 Fulda		<i>Keine Stellungnahme</i>	
8	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Karlstraße 6 60329 Frankfurt am Main	29.07.2024	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. ▪ Die zu bewertenden Flächen liegen innerhalb der nicht öffentlichen Infrastruktur des Gleisanschlusses Holzhof Breitenbach. Die Umladehalle und die dazu gehörenden Gleisanlagen wurde vor Jahren an den Holzhof Breitenbach verkauft. Die Umladehalle wird inzwischen als Werkstatt für Eisenbahnfahrzeuge genutzt. Gleis 421 ist Bestandteil des Gleisanschlusses. Die an die Umladehalle angrenzende (öffentliche) Serviceeinrichtung Gleis 415 ist von der Maßnahme nicht betroffen. Die geplanten Baumaßnahmen sind der DB InfraGO AG schon seit dem Verkauf der Umladehalle bekannt. Zusammen mit dem Gleisanschließer betreiben wir im Rahmen von Akquise und Vermarktung ein Projekt/Konzept für Neuverkehre im SGV. Das vorliegende Nutzungskonzept steht mit diesem Projekt in Zusammenhang. Die zu bewertenden Bebauungspläne betreffen eine Erweiterung des Gleisanschlusses und betreffen damit ausschließlich nicht öffentliche Infrastruktur. Darum muss auch nicht die Zuständigkeit für das Baurecht (EBA ist für öffentliche Eisenbahninfrastruktur zuständig) geändert werden. Für die Fläche in der Gemarkung Bebra liegt bereits ein Bebauungsplan im Flächennutzungsplan vor. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen einen Bebauungsplan mit Eisenbahnanlagen in der Gemarkung Lisperhausen / Stadt Rotenburg. Wir stimmen der Widmungsänderung zu. ▪ Oberleitung Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme und Beachtung ▪ Kenntnisnahme ▪ Die nachfolgenden Hinweise und Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. ▪ Dach-, Oberflächenwasser Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. <p><u>Sonstige Auflagen für die späteren Bauarbeiten</u> Bauarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. ▪ Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden. ▪ Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. ▪ Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände Zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. ▪ Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten. 	

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen und zu vereinbaren. <p>Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG ZU beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. ▪ Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird. Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. <p>Betreten von Bahngelände</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und 	

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung (bzw. eine Renovierung) im Bereich der Grenzbebauung notwendig, muss der Bauantragsteller bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. ▪ Mitarbeiter des DB-Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten. <p>Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. ▪ Das Betreten und Verunreinigen der Bahnanlagen ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Wo dies notwendig erscheint, müssen vom Anlieger oder dessen Rechtsnachfolger Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden. Verunreinigungen, die nachweisbar von den Grundstücksbenutzern auf / an den Bahnanlagen verursacht wurden, werden auf Kosten der Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger entsorgt. <p>Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen. 	
9	<p>Amt für Bodenmanagement Außenstelle Eschwege Goldbach Str. 12 a 37269 Eschwege</p>	08.07.2024	<p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme

STADT ROTENBURG A.D. FULDA

- Änderung Nr. 108 zum Flächennutzungsplan, Teil C der Stadt Rotenburg a.d. Fulda
- Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lispenhausen Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 01.07. – 29.07.2024

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
10	Koordinierungsbüro f. Raumordnung und Stadtentwicklung bei der IHK Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel	10.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir haben die o. g. Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
11	Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege Ketzlerbach 10 35037 Marburg	25.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das o.g. Bauvorhaben berührt aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege keine denkmalpflegerischen Belange, da sich aufgrund der Lage an der Gleisanlage in direkter Nähe keine Kulturdenkmäler befinden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
12	Landesamt für Denkmalpflege hessenArchäologie Ketzlerbach 10 35037 Marburg		<i>Keine Stellungnahme</i>	
13	Hessen Forst Friedenstraße 14 36199 Rotenburg/Fulda		<i>Keine Stellungnahme</i>	
14	Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda Baumbacher Straße 20 36199 Rotenburg a. d. Fulda		<i>Keine Stellungnahme</i>	
15	Kreishandwerkerschaft Hersfeld-Rotenburg Fuldastraße 16 36251 Bad Hersfeld		<i>Keine Stellungnahme</i>	
16	Nordhessischer Verkehrsverbund Rainer-Dierichs-Platz 1 34117 Kassel		<i>Keine Stellungnahme</i>	
17	Tennet TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth	01.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir möchten Sie bitten Ihre Anfrage über das BIL-Portal an uns zu richten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme und Beachtung
18	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest - PTI 24 Eigilstraße 2 36043 Fulda	23.07.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html# oder per eMail bei Trassenauskunft.Kabel@telekom.de ▪ Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. ▪ Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme
19	<p>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p>	03.07.2024	<p><u>Stellungnahme zur Änd. Nr. 108 zum FNP:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.06.2024.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. ▪ Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. ▪ Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben sie dabei immer obenstehende Vorgangsnummer an 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>(FNP: OEG-17324).b Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. Oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p><u>Stellungnahme zum B-Plan Nr. 17:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.06.2024.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. ▪ Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben sie dabei immer obenstehende Vorgangsnummer an (B-Plan: OEG-17317) ▪ Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. Oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung ▪ Kenntnisnahme
20	<p>EAM Netz GmbH Wiesenweg 1 36179 Bebra</p>	11.07.2024	<p><u>Stellungnahme zur Änd. Nr. 108 zum FNP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die Änderung des obengenannten Flächennutzungsplanes gibt es von unserer Seite keine Bedenken. ▪ Sollten sich weitere Änderungen des Planes ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p><u>Stellungnahme zum B-Plan Nr. 17:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die Änderung des obengenannten Bebauungsplanes gibt es von unserer Seite keine Bedenken. ▪ Sollten sich weitere Änderungen des Planes ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung
21	<p>Gascade Gastransport GmbH Abteilung GNT Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel</p>	15.07.2024	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. ▪ Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. ▪ Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. ▪ Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung ▪ Dies wird zugesagt ▪ Kenntnisnahme
22	<p>Bund für Umwelt- u. Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V. Geleitstraße 14 60599 Frankfurt/Main</p>		<i>Keine Stellungnahme</i>	
23	<p>Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. Friedenstraße 26 35578 Wetzlar</p>		<i>Keine Stellungnahme</i>	

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
24	Hessische Gesellschaft für Ornithologie u. Naturschutz e.V. Lindenstraße 5 61209 Echzell		<i>Keine Stellungnahme</i>	
25	Landesjagdverband Hessen e.V. Am Römerkastell 9 61231 Bad Nauheim		<i>Keine Stellungnahme</i>	
26	Gemeindeverwaltung Ludwigsau Schulstraße 1 36251 Ludwigsau	18.07.2024	Bezugnehmend auf Ihre Beteiligung Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Gemeinde Ludwigsau mit: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau hat in seiner Sitzung am 11.07.2024 beschlossen, dass gegen o.g. Änderung Nr. 108 des Flächennutzungsplans, Teil C, Bebauungsplan Nr. 17 keine Anregungen oder Einwände bestehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
27	Stadt Waldkappel Leipziger Straße 34 37284 Waldkappel		<i>Keine Stellungnahme</i>	
28	Gemeindevorstand der Gemeinde Ahlheim Alheimerstraße 2 36211 Alheim-Baumbach		<i>Keine Stellungnahme</i>	
29	Magistrat der Stadt Bebra Rathausmarkt 1 36179 Bebra	19.07.2024	Hiermit bestätigt der Magistrat der Stadt Bebra als Träger öffentlicher Belange einvernehmlich die Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda für die Änderung Nr. 108 des Flächennutzungsplans, Teil C - Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lispenhausen Süd“ mit zeichnerischer Darstellung, textlichen Festsetzungen und Begründung. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlagenermittlung zur Errichtung neuer Gleisanlagen für Logistikunternehmen im Bereich der bestehenden Bahnanlagen zwischen Bebra und Lispenhausen. Der Magistrat hat Kenntnis genommen von den möglichen Umweltauswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten könnten, sind in Bezug auf folgende Schutzgüter zu erwarten. <ul style="list-style-type: none"> - Boden / Wasser: Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Versiegelungen. - Pflanzen und Tiere: Beeinträchtigungen durch Verlust an Lebensraum 	

STADT ROTENBURG A.D. FULDA

- Änderung Nr. 108 zum Flächennutzungsplan, Teil C der Stadt Rotenburg a.d. Fulda
- Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 01.07. – 29.07.2024

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild: Beeinträchtigungen durch zusätzliche bauliche Anlagen - Mensch: Beeinträchtigungen des Erholungsraumes. <p>Ebenfalls zur Kenntnis genommen hat die Stadt Bebra, die von der Stadt Rotenburg an der Fulda in Auftrag gegebenen Gutachten zur Prüfung der Umweltauswirkungen mit folgenden umweltplanerischen Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten), - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten), - Untersuchungen zur Fauna (Avifauna, Reptilien, Amphibien, Tagfalter) im Planungsgebiet. Darüber hinaus liegt der Landschaftsplan der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vor und wird hiermit zur Kenntnis genommen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus interkommunaler und städtebaulicher Sicht der Stadt Bebra, bestehen gegen die Änderung Nr. 108 des Flächennutzungsplans, Teil C - Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“ mit zeichnerischer Darstellung, textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
30	Gemeinde Cornberg Am Markt 8 36219 Cornberg		<i>Keine Stellungnahme</i>	
31	Magistrat der Stadt Spangenberg Marktplatz 1 34286 Spangenberg	07.08.2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Magistrat nimmt Kenntnis von der Aufstellung der vorbezeichneten Bauleitplanungen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda. Anregungen oder Einwände hierzu werden seitens der Stadt Spangenberg nicht vorgebracht. Wir geben Ihnen dies hiermit zur Kenntnis. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme